**Hinweis:** Diese Vorlage dient für Sie als Orientierung, welche Maßnahmen bei Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zusätzlich umzusetzen sind. Die Gefährdungsbeurteilung ist auf Grund der spezifischen Infektionsgefährdung zu ergänzen. Überprüfen Sie auch die bisherigen Maßnahmen zur Basishygiene und zum Hautschutz und passen Sie sie bei Bedarf an.

Die Handlungshilfe berücksichtigt den BMAS [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 22.02.2021](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.html) und die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 07.05.2021](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html).

Gelb markiert sind Ergänzungen und Streichungen für zeitlich befristete Maßnahmen während der Gültigkeitsdauer der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), befristet bis zum 24.11.2021. Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann der Arbeitgeber einen ihn bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 Corona-ArbSchV).

**Bitte beachten Sie ergänzend dazu ggf. landesspezifische und / oder kommunale Regelungen und Vorgaben.**

| Einrichtung: Name: Datum: |
| --- |

| **Gefährdungen ermitteln** | **Gefährdungen beurteilen** | | **Maßnahmen festlegen/Bemerkungen** | **Maßnahmen durchführen** | | **Wirksamkeit überprüfen** | |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Risikoein-stufung** | **Schutzziele** | **Wer?** | **Bis wann?** | **Wann?** | **Ziel erreicht?** |
| Tröpfchen- / Schmier- / Kontaktinfektion mit SARS-CoV-2 bei Personenkontakt | mittel (je nach Tätigkeitsbereich) | Infektion und Übertragung des Virus vermeiden bzw. alle Maßnahmen ergreifen, um die Übertragungsmöglichkeiten zu minimieren | Schutzimpfung Niederschwelliges Impfangebot während der Arbeitszeit unterbreiten und relevante Informationen zum Thema Impfung und Immunisierung vermitteln. Arbeitsplatzgestaltung Einhaltung der Abstandsregel unterstützen.   * Die Möbel im Pausenraum ausreichend weit auseinanderstellen. * Hinweisschilder sowie Bodenmarkierungen in Bereichen mit Publikumsverkehr z. B. im Eingangsbereich und Leitungsbüro anbringen. * Transparente Abtrennungen z. B. an der Rezeption / Empfangstheke anbringen oder in Besprechungsbereichen aufstellen. * Personenansammlungen z. B. im Eingangsbereich, in Garderoben oder im Pausenraum vermeiden, z. B. durch gestaffelte Betreuungszeiten / Pausenzeiten.   **Lüftung und raumlufttechnische Anlagen (RLT)**   * Alle Räumlichkeiten unabhängig von der Witterung verstärkt und regelmäßig lüften, d.h. Erneuerung der Raumluft durch direkte oder indirekte Zuführung von Außenluft. * Angemessene Aufsicht der Kinder bei geöffneten Fenstern gewährleisten (sofern Absturzgefahr). * Die CO2-Konzentration als Indikator zur Beurteilung der Raumluftqualität verwenden (Orientierungswert von 1.000 ppm sollte unterschritten werden). Die Konzentration mit Hilfe der CO2-App des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) berechnen oder mit Hilfe von CO2-Messgeräten oder einfachen CO2-Ampeln ermitteln. * Lüftungsintervalle festlegen (z. B. Leitungsbüro alle 60 min, Gruppenraum alle 20 min) und eine Lüftungsdauer im Sommer von 10 Minuten und im Winter von 3 min nicht unterschreiten. * Stoßlüften über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster, wenn möglich Querlüftung. * Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) sachgerecht betreiben, instandhalten (z. B. reinigen, Filter wechseln) und während der Betriebs- und Arbeitszeiten nicht abschalten. * Bei RLT-Anlagen prüfen, ob diese  i) den Räumen einen ausreichend hohen Außenluftanteil zuführen, so dass die Anforderungen an die CO2-Konzentration erfüllt werden,   ii) über geeignete Filter (H13 oder H14) oder  iii) über andere geeignete Einrichtungen zur Verringerung der Virenkonzentration verfügen   * Luftreiniger oder ähnliche Geräte nur ergänzend zur Fensterlüftung oder zum Betrieb von RLT-Anlagen einsetzen. * Betriebszeiten von RLT-Anlagen ggf. vor und nach der regulären Kita-Nutzungszeit verlängern. * Beim Einsatz von Sekundärluftgeräten (z.B. Standventilatoren, mobile Klimageräte, Heizlüfter), die lediglich die Raumluft umwälzen und keine Außenluft zuführen, spezifische Voraussetzungen (Arbeitsschutzregel Nr. 4.2.3 (9) zu deren Einsatz berücksichtigten und zusätzlich genügend Außenluft zuführen.  Homeoffice  * Büroarbeiten (wenn möglich) im Homeoffice durchführen: z. B. Betreuungsangebote und Projekte ausarbeiten, Entwicklungsprozesse der Kinder dokumentieren.  Dienstreisen und Meetings  * Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie z. B. Team- und sonstige Besprechungen auf das notwendige Maß beschränken. * Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen einsetzen.  Abstandsregel  * Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Beschäftigten und zu allen anderen erwachsenen Personen einhalten. Ausnahme möglich, wenn alle Personen im Raum vollständig geimpft oder genesen sind. * Angeleitete Aktivitäten mit Kindern vermeiden, bei denen Kinder in besonders engen Kontakt miteinander oder zu den Betreuungspersonen kommen.   **Gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen**   * Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf ein Minimum begrenzen (z. B. in Pausen-, Besprechungsräumen oder im Leitungsbüro). Ausnahme möglich, wenn alle Personen im Raum vollständig geimpft oder genesen sind.  Gestaltung der Gruppen  * Betreuungsumfang innerhalb des Rahmens der landesspezifischen Vorgaben soweit wie möglich minimieren. * Feste Betreuungsgruppen bilden; Gruppen möglichst nicht durchmischen. * Funktionsräume wie z. B. Mehrzweckräume, Schlafräume und Spielflure nicht zeitgleich mit verschiedenen Gruppen nutzen. * Betreuungspersonen, wenn möglich nicht zwischen den Gruppen wechseln lassen. * Spielzeuge, Beschäftigungsmaterialien etc. gruppenbezogen verwenden. * In der Kindertagespflege private Räume strikt von den Räumen der Tagespflege trennen.  Bringen und Abholen der Kinder  * Eltern oder sonstige Begleitpersonen darauf hinweisen, dass sie sich beim Bringen und Holen der Kinder nicht länger als unbedingt notwendig in der Kindertageseinrichtung oder in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege aufhalten. * Eltern oder sonstige Begleitpersonen darauf hinweisen, den Mindestabstand von 1,5 m möglichst einzuhalten, in der Einrichtung möglichst immer Mund-Nasen-Schutz zu tragen, insbesondere falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. * Wenn es organisatorisch möglich ist und die emotionale Situation es zulässt, die Kinder schon an der Eingangstür an die Betreuungspersonen übergeben lassen. * Elterngespräche je nach technischen Voraussetzungen und Besprechungsinhalten soweit als möglich per (Video-)Telefonat durchführen.  Außengelände  * Wann immer möglich, die Kinder unter Beibehaltung der Gruppeneinteilung an der frischen Luft betreuen, z. B. durch intensivere Nutzung des Außengeländes. * Soweit öffentliche Spielplätze genutzt werden, diese nur gruppenweise und zeitversetzt aufsuchen. Überfüllte Spielplätze nicht betreten.  Veranstaltungen  * Veranstaltungen mit externen Personen und mit größerem Personenaufkommen sowie Ausflüge nur unter Beachtung der in den Ländern bzw. in den jeweiligen Kommunen geltenden (allgemeinen) Regelungen zum Schutz vor SARS-CoV-2 Infektionen planen und ausführen. * Gruppeninterne Veranstaltungen in den vorhandenen Räumen durchführen und auf die Gruppe beschränken.   **Personaleinsatz**   * Abwägen, ob und in welchem Umfang Beschäftigte, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, in der Betreuung eingesetzt werden.  Besondere Hygienemaßnahmen Hygieneschutzmaßnahmen konsequent anwenden und dazu unterweisen.   * Beschäftigte, Kinder und sonstige Personen darauf hinweisen, die Hände gründlich mit Flüssigseife für ca. 20 – 30 Sekunden zu waschen, wenn sie die Einrichtung für einen längeren Aufenthalt betreten. * Hände aus dem Gesicht fernhalten. * In ein Taschentuch oder in die Armbeuge husten oder niesen, nicht in die Hand. Benutzte Taschentücher sofort in geschlossene Behältnisse entsorgen. * Beschäftigte, die mit Ausscheidungen, Blut oder Erbrochenem in Berührung gekommen sind, müssen die Hautpartien waschen und wenn möglich zusätzlich desinfizieren. * Beschäftigte, deren Kleidung mit Ausscheidungen, Blut oder Erbrochenem verunreinigt ist, müssen diese umgehend wechseln, in einem flüssigkeitsdichten Beutel aufbewahren und anschließend bei mindestens 60 Grad waschen. * Speicheldurchnässte Kleidung eines Kindes wechseln, dabei Einmalhandschuhe tragen, Kleidung in einem flüssigkeitsdichten Beutel aufbewahren. * Kindbezogene Schlafplätze einrichten, Bettwäsche regelmäßig und anlassbezogen bei mindestens 60 Grad waschen.   Verhaltensregeln wie z. B. das Händewaschen entwicklungsangemessen mit den Kindern erarbeiten und umsetzen. Insbesondere das Händewaschen mit den Kindern gründlich ausführen. Eine Händedesinfektion ist bei den Kindern nicht erforderlich!  Bemerkung: Bitte informieren Sie sich regelmäßig in Hinblick auf Hygienepläne bei den zuständigen Landesbehörden über mögliche spezielle Regelungen zur aktuellen Situation (z. B. Rahmenhygieneplan, Pandemiepläne etc.). Zusätzliche Reinigung  * Handkontaktflächen wie z. B. Türklinken, Handläufe, Tische, Fußböden im U3-Bereich regelmäßig reinigen. * Die Reinigungsintervalle anpassen, Sanitärräume mindestens einmal arbeitstäglich reinigen. * Waschgelegenheiten mit hautschonender Flüssigseife und Einmalhandtüchern aus Papier oder Textil ausstatten. * Alternativ bei kindbezogenen Handtüchern auf ausreichenden Abstand und regelmäßigen Wechsel achten.  Arbeitsmittel und Gebrauchsgegenstände  * Arbeitsmittel, z. B. Schreibutensilien, ausschließlich personenbezogen verwenden. * Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel mit handelsüblichen Haushaltsreiniger regelmäßig reinigen. * Gemeinsam genutzte Geräte wie Tastaturen und Telefone mit geeignetem Mittel reinigen. * Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr personenbezogen nutzen und anschließend bei mindestens 60 Grad in der Spülmaschine spülen.  Zutritt fremder Personen  * Zutritte auf das Nötigste, z. B. Handwerksarbeiten und Dienstleistungen, beschränken. * Betriebsfremde Personen zu den in der Einrichtung geltenden Maßnahmen zum Schutz vor SARS-CoV-2 Infektionen unterweisen, soweit es sich nicht nur um Kurzzeitkontakte handelt.  Medizinische Gesichtsmasken (MNS) oder FFP2-Masken  * Den Beschäftigten werden vom Träger ausreichend MNS bzw. FFP2-Masken ohne Ausatemventil oder vergleichbare Masken (s. Anhang Corona-ArbSchV) zur Verfügung gestellt. * Die Beschäftigten tragen einen Mund-Nase-Schutz (MNS) bzw. FFP2-Masken oder vergleichbare Masken, wenn der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Beschäftigen und externen Personen nicht eingehalten werden kann. Ausnahme möglich, wenn alle Personen im Raum vollständig geimpft oder genesen sind. * Die Beschäftigten tragen situationsbedingt eine MNS bzw. FFP2-Masken oder vergleichbare Masken bei Kontakt mit den Kindern, wenn der Abstand von mindestens 1,5 m zu einem Kind vorhersehbar und planbar nicht eingehalten werden kann und wenn es die emotionale Situation zulässt. * MNS bzw. FFP2-Masken oder vergleichbare Masken nach Gebrauch in einem flüssigkeitsdichten Beutel für die Kinder unzugänglich aufbewahren und entsorgen. * Gesichtsschutzschilde sowie Klargesichtsmasken nicht als Ersatz für MNS bzw. FFP2-Masken oder vergleichbare Masken verwenden. * Masken bei Durchfeuchtung oder Kontamination wechseln. * Tragezeiten und Tragepausen festlegen.  Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2  * Beschäftigen mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anbieten. * Prüfen, ob und wann vollständig Geimpfte und Genesene weiterhin in das Testangebot mit einbezogen werden müssen (Betriebsarzt bzw. Betriebsärztin mit einbeziehen). * Darauf hinwirken, dass Testangebote für Kinder von den Eltern wahrgenommen werden.   Arbeitsmedizinische Vorsorge  * Arbeitsmedizinische Vorsorge für Beschäftigte ermöglichen. Die Beschäftigten darauf hinweisen, dass sie sich auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder persönlichen Disposition individuell betriebsärztlich beraten lassen können. * Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten, wenn FFP2-Masken oder vergleichbare Masken getragen werden.  Unterweisungen  * Die Beschäftigten zu den besonderen Schutzmaßnahmen gegen SARS-CoV-2 unterweisen. Für die Kinder kindgerechte Unterweisungen durchführen. * In Bezug auf das An- und Ablegen der Masken fachkundig unterweisen. |  | ab sofort bis auf Widerruf |  |  |
| Tröpfchen- / Schmier- / Kontaktinfektion mit SARS-CoV-2 durch Kontaktpersonen, die spezifische Symptome aufweisen | hoch (je nach Tätigkeitsbereich) | Infektion und Übertragung des Virus vermeiden bzw. alle Maßnahmen ergreifen, um die Übertragungsmöglichkeiten zu minimieren | Auftreten von Verdachtsfällen während der Betreuung  * Kinder oder Erwachsene mit Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion wie insbesondere Fieber, Husten, Atemnot müssen so schnell wie möglich von einer erziehungsberechtigten oder sonstigen befugten Person abgeholt werden bzw. die Einrichtung verlassen. * Für den Umgang mit Verdachtsfällen in der Einrichtung müssen die landesspezifischen Regelungen und die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes befolgt werden.  Vorgehen bei einer COVID-19 Erkrankung  * Sollte bei einem in der Einrichtung betreuten Kind oder bei einem oder einer Beschäftigten eine COVID-19-Erkrankung nachgewiesen werden, dann umgehend das zuständige Gesundheitsamt informieren, die Erkrankung melden sowie weitere Maßnahmen abstimmen. * Die Erkrankung von Versicherten an den zuständigen Unfallversicherungsträger melden, wenn ein beruflicher Zusammenhang gesehen wird. * Vorab Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen schnell ermitteln und informieren zu können, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. * Eltern oder sonstige Begleitpersonen darauf hinweisen, dass sie ihre Kinder nicht in die Einrichtung bringen, wenn es im häuslichen Umfeld eine COVID-19 Erkrankung gibt. |  | ab sofort bis auf Widerruf |  |  |
| Ängste vor einer Infektion und besondere psychische Belastungen durch die Ausnahmesituation | mittel - hoch | individuelle Beanspruchung durch psychische Belastungen so gering wie möglich halten | Organisatorische / Personenbezogene Maßnahmen  * Kontinuierlich über die Situation und Maßnahmen informieren. * Offen und aktiv über die Situation und Ängste kommunizieren. * Kollegialen Austausch fördern. * Ist die Einrichtung von COVID 19-Fällen betroffen, kann es ggf. zu psychisch, belastenden Situationen kommen. Beschäftigte, Eltern, Kindern aktiv und kontinuierlich über die Situation und die Maßnahmen informieren. Regelmäßig Gespräche zwischen Führungskräften und Beschäftigten, ggf. auch Eltern sowie Kindern anbieten. Gespräche sind z. B. je nach der individuellen Situation in der Einrichtung auch in telefonischer Form möglich. * Beschäftigten Unterstützung anbieten z. B. in Form von Supervision oder Teamgesprächen. * Treten bei Beschäftigten psychische Belastungsreaktionen durch extreme Ereignisse (z. B. Todesfall, schwerer Verlauf bei einem Kollegen, einer Kollegin oder einem Kind) auf, sollte dieses Ereignis als Arbeitsunfall beim zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden. * Unterstützungsangebote und Informationen der Unfallversicherungsträger nutzen. |  | ab sofort bis auf Widerruf |  |  |